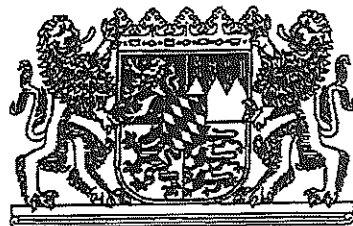


E-KUFE K3

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Au 9 K 17.32674

27. NOV. 2019



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Felix Briesenick
Schwanthalerstr. 12, 80336 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle Augsburg,
August-Wessels-Str. 27, 86156 Augsburg,
5975 406-232

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Schwaben als VöI
SG 32 - Prozessvertretung -
86152 Augsburg

wegen

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 9. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Hueck als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. November 2019

am 14. November 2019

folgendes

Urteil:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 3 AsylG hinsichtlich Nigeria vorliegen. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28. April 2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

- 1 Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise des subsidiären Schutzstatus sowie die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bezüglich Nigeria.
- 2 Der nach eigenen Angaben am [redacted] in [redacted] geborene Kläger ist Volkszugehöriger der Urhobo und nigerianischer Staatsangehöriger. Er reiste ebenfalls nach eigenen Angaben am 2. April 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 30. April 2015 einen förmlichen Asylantrag.
- 3 Am 29. September 2016 wurde der Kläger durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) zu seinen Asylgründen angehört. Er gab an, sich bis zu seiner Ausreise in der Stadt Lagos aufgehalten zu haben, zuvor habe er bei seinen Eltern in einem Dorf gelebt. Er habe aber seit dem Jahr 2011 keinen Kontakt mehr zu ihnen, nachdem diese von seiner homosexuellen Beziehung zu einem Mann erfahren hätte, das sei für seine Eltern eine Todsünde, die mit dem Tod bestraft werden müsse. Sie hätten gesagt, dass sie ihn zu einem Altar bringen wollten, wo er an Armen und Beinen gefesselt in den Wald gebracht werde, um die Tat zu sühnen. Sein Vater sei durch seine Taten gestorben, er hätte viele Hoffnungen in den Kläger gesetzt. Vier Brüder und drei Schwestern sowie weitere Onkel und Tanten würden noch in Nigeria leben. Nach dem Kontaktabbruch habe er bis zu seiner Ausreise Weihnachten 2013 bei einem Freund in Lagos gelebt. Beruflich habe er als

Kontrolleur und Wäscher für Flaschen in einer Fabrik gearbeitet. Zu seinen Fluchtgründen befragt trug er vor, er sei ein begabter Fußballspieler gewesen. Ein Mann habe ihn unterstützen wollen. Er habe ihn zu sich nach Hause eingeladen und ihm Geld angeboten. Weil er seine Familie unterstützen wollte, sei er auf das Angebot eingegangen. Er habe dann erfahren, dass der Mann homosexuell ist und habe ihn verlassen. Dennoch habe der Mann weiterhin mit ihm eine Beziehung eingehen wollen. Gegen Geld sei er schließlich darauf eingegangen. Ein anderer Homosexueller, mit dem dieser Mann eine Beziehung gehabt habe, habe von dem Verhältnis erfahren und es habe Streit gegeben. Dies hätten seine Nachbarn gesehen und so hätten auch seine Eltern davon erfahren. Für seine Eltern sei Homosexualität eine Sünde, die mit dem Tod bestraft werden müsse. Er habe eine Freundin aus Liberia gehabt, die bei seinen Eltern im Dorf gelebt habe. Sie hätten einen gemeinsamen Sohn, der im Jahr 2009 geboren wurde. Nachdem die Freundin von der Geschichte erfahren habe, sei sie zusammen mit ihrem Sohn nach Liberia zurückgegangen. Im Jahr 2014 sei er auf Veranlassung des genannten Mannes in die Türkei gereist, weil er sich davon versprochen habe, dort Fußballspielen zu können. Er habe aber nie gespielt, sondern nur trainiert. Er selbst sei nicht homosexuell.

- 4 Mit Bescheid vom 28. April 2017 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab (Nrn. 1 bis 3 des Bescheids) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. unanfechtbarem Abschluss des Klageverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Nigeria oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).
- 5 Zur Begründung wird ausgeführt, dass sich aus dem Vorbringen des Klägers keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung ableiten lasse. Der Kläger habe sich im Jahr 2011 bis zum Jahr 2013 bei einem Freund in Lagos aufgehalten und sei in dieser Zeit nicht bedroht oder verfolgt worden. Weshalb er diesen sicheren Ort verlassen hat, könne nicht nachvollzogen werden. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung

des subsidiären Schutzstatus lägen ebenfalls nicht vor. Es gäbe keinen Hinweis, die die Annahme rechtfertigten, dass ihm bei einer Rückkehr nach Nigeria ein ernsthafter Schaden drohe. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen führten nicht zu der Annahme, dass bei der Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Individuelle Gefahren für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würden, habe der Kläger nicht vorgetragen und solche seien auch nicht ersichtlich.

6 Auf den weiteren Inhalt des Bescheids des Bundesamtes vom 28. April 2017 wird verwiesen. Der Bescheid wurde am 28. April 2017 zur Post gegeben.

7 Am 11. Mai 2017 ließ der Kläger über seinen Bevollmächtigte Klage erheben und beantragen,

8 I. der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28. April 2017 wird aufgehoben,

9 II. die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

10 III. hilfsweise: die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

11 IV. hilfsweise: die Beklagte wird verpflichtet, das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

12 Zur Begründung der Klage wird vorgetragen, dass der Kläger entgegen seinen Angaben bei der Anhörung durch das Bundesamt homosexuell sei. Er habe diesen Umstand bei der Anhörung verheimlicht, weil er nicht sicher gewusst habe, ob Homosexualität in Deutschland legal sei. Es wurde angekündigt, dass der Partner des Klägers in der mündlichen Verhandlung anwesend sei und als Zeuge für die Homosexualität aussagen werde.

13 Die Beklagte hat dem Gericht die einschlägige Verfahrensakte vorgelegt und beantragte in der mündlichen Verhandlung,

14 die Klage abzuweisen.

15 Mit Beschluss vom 16. September 2019 wurde die Streitsache der Einzelrichterin zur
Entscheidung übertragen.

16 Am 13. November 2019 fand die mündliche Verhandlung statt. Über den Hergang
der Sitzung, in der der Kläger informatorisch angehört und der vom Kläger angege-
bene Zeuge vernommen wurde, wird über das hierbei gefertigte Protokoll Bezug ge-
nommen.

17 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsak-
te und die von der Beklagten vorgelegte Verfahrensakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

18 Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Zuer-
kennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG (§ 113 Abs. 5 VwGO),
weil er bei einer Rückkehr nach Nigeria aufgrund seiner Homosexualität mit beachtli-
cher Wahrscheinlichkeit mit einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung rechnen muss.
Der Bescheid des Bundesamts vom 28. April 2017 war deshalb aufzuheben, soweit
er der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entgegensteht.

19 1. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1
AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Ein Ausländer ist – unter Berück-
sichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben – Flüchtling, wenn seine Furcht be-
gründet ist, dass er in seinem Herkunftsland Bedrohungen seines Lebens, seiner
Freiheit oder anderer in § 3a AsylG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Nor-
men für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Per-
sonen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für
Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den In-
halt des zu gewährenden Schutzes (ABI EU Nr. L 337 S. 9 ff; im Folgenden: QRL)

aufgeführter geschützter Rechtsgüter wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung ausgesetzt ist (vgl. BVerwG, U.v. 20.2.2013 – 10 C 23.12 – juris). Mit Blick auf den Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ist § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 lit. d QRL zu beachten. Diese Vorschrift bestimmt zum einen die Voraussetzungen einer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und zum anderen, wann wegen dieser Zugehörigkeit Anlass zu begründeter Furcht vor Verfolgung bestehen kann. Kennzeichen einer bestimmten sozialen Gruppe ist, dass die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden kann, auf sie zu verzichten. Zum anderen muss diese Gruppe in dem betreffenden Drittland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, die sich dadurch auszeichnet, dass sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Die sexuelle Ausrichtung stellt ein Merkmal im genannten Sinn dar, weil sie die persönliche Identität eines Menschen betrifft, die nicht verändert werden kann und der Betroffene nicht gezwungen werden soll, auf diese zu verzichten. Diese Einschätzung wird durch Art. 10 Abs. 1 lit. d UA 2 Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU - QRL) bestätigt, wonach je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland als eine soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten kann, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet.

20 Von einer Verfolgung kann nur dann ausgegangen werden, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an die genannten Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die wegen ihrer Intensität den Betroffenen dazu zwingen, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. Werden im Herkunftsland homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt, die tatsächlich verhängt wird, so ist dies als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten, die eine Verfolgungshandlung gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 3, § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 lit. d QRL darstellt. Eine Einschränkung gilt allerdings hinsichtlich solcher homosexuellen Handlungen, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten strafbar sind

(EuGH, U.v. 7.11.2013 – C-199/12 – juris Rn. 58 ff.). Einem Betroffenen ist daher die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn seine Homosexualität ihn nach seiner Rückkehr in sein Herkunftsland der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzt. Bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft können die zuständigen Behörden von dem Asylbewerber nicht erwarten, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (EuGH, U.v. 7.11.2013 – C-199/12 – juris Rn. 76). Eine Verfolgung i.S. des § 3 AsylG kann nach § 3c Nr. 3 AsylG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder ihn beherrschende Parteien oder Organisationen einschließlich internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten.

21 Nach Art. 4 Abs. 4 QRL ist die Tatsache, dass der Ausländer bereits verfolgt wurde oder von Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, wenn nicht stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass er neuerlich von derartiger Verfolgung bedroht ist. Hat der Asylbewerber seinen Heimatstaat jedoch unverfolgt verlassen, so kann sein Asylantrag nur Erfolg haben, wenn ihm auf Grund von Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Droht diese Gefahr nur in einem Teil seines Heimatstaates, so kann der Betroffene auf Gebiete verwiesen werden, in denen er vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, es sei denn, es drohen dort andere nach den oben dargelegten Grundsätzen unzumutbare Nachteile und Gefahren (BVerfG, B.v. 10.7.1989 – 2 BvR 502/86 – BVerfGE 80, 345 f.).

22 Dabei ist es stets Sache des Ausländers, seine guten Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren. Wegen des sachtypischen Beweisnotstands, in dem sich Flüchtlinge insbesondere im Hinblick auf asylbegründende Vorgänge im Verfolgerland viel-

fach befinden, genügt für diese Vorgänge in der Regel eine Glaubhaftmachung. Voraussetzung für ein glaubhaftes Vorbringen ist allerdings ein detaillierter und in sich schlüssiger Vortrag ohne wesentliche Widersprüche und Steigerungen.

23 2. Unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze sind im Fall des Klägers die Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 3 Abs. 1 AsylG gegeben.

24 a) Zunächst ist festzustellen, dass das Gericht nach der persönlichen Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung und der Einvernahme des präsenten Zeugen davon überzeugt ist, dass der Kläger homosexuell ist. Dieser Beurteilung steht nicht entgegen, dass der Kläger bei der Anhörung durch das Bundesamt erklärt hatte, er selbst sei nicht homosexuell. Auch der Umstand, dass er mit einer Partnerin ein gemeinsames Kind gezeugt hat, schließt zur Überzeugung des Gerichts die Homosexualität des Klägers nicht aus. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger die Zweifel an seinen Angaben ausgeräumt und hat nachvollziehbar die Beweggründe des Verschweigens seiner eigenen Homosexualität geschildert. Das Gericht hat keine Zweifel daran, dass der vernommene Zeuge Partner des Klägers ist.

25 Dem Bundesamt ist zunächst zuzustimmen, dass die Angaben des Klägers bei der Anhörung zu seinen Asylgründen am 29. September 2016 erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Fluchtgründe weckten. Die Zweifel beruhten insbesondere darauf, dass der Kläger trotz Schilderung einer homosexuellen Beziehung angab, selbst nicht homosexuell zu sein. Auch der Umstand, dass der Kläger erklärte, eine Freundin besessen zu haben, mit der er ein gemeinsames Kind hat, erweckte Zweifel am Wahrheitsgehalt der geschilderten Lebenssituation und den dargelegten Gründen für eine Ausreise aus Nigeria. Der Kläger hat allerdings im Gerichtsverfahren zur Überzeugung des Gerichts (§ 108 VwGO) seine Homosexualität belegt. Er hat insbesondere nachvollziehbar dargelegt, dass er seine Homosexualität bei der Anhörung durch das Bundesamt nicht offenlegen wollte, weil er sich nicht sicher war, ob diese in Deutschland legal ist. Dem Kläger kann nicht entgegengehalten werden, er hätte im Zeitpunkt der An-

hörung wissen müssen, dass Homosexualität in Deutschland erlaubt sei, zumal er im Zeitpunkt der Anhörung bereits 1 ½ Jahre in Deutschland lebte. Zum einen ist es nachvollziehbar, dass der Kläger, der aus einer homophoben Gesellschaft stammt und wegen drohender Verfolgungshandlungen seine Heimat verlassen hat, sich in Deutschland nicht offensiv bezüglich der Strafbarkeit von Homosexualität erkundigt hat. Angesichts der Tatsache, dass sich der Kläger zunächst ausschließlich im Umfeld von anderen Asylbewerbern aufhielt und der deutschen Sprache nicht mächtig war, hätte er sich möglicherweise der Gefahr von Übergriffen aus dem Kreis der Asylbewerber ausgesetzt. Es liegt nahe, dass gerade ein homosexuell veranlagter Mensch in seinem Verhalten besonders vorsichtig ist und dieses danach ausrichtet, so wenig wie möglich aufzufallen. Auch kommt es maßgeblich auf die Persönlichkeit des einzelnen an, wie offensiv er seine sexuellen Interessen offenlegt. Der Kläger, der einen zurückhaltenden Charakter besitzt, hat in der Gesamtschau seiner Aussage nachvollziehbar und glaubhaft erklärt, warum und wie er im Jahr 2017 im Zusammenhang seiner beruflichen Tätigkeit von der Akzeptanz von Homosexualität in Deutschland erfahren hat.

26 Auch der Umstand, dass er in Nigeria mit einer Frau ein Kind zeugte, schließt eine Homosexualität des Klägers nicht aus. Gerade in homophoben Gesellschaften, in denen Homosexuelle ihre Neigung nicht zeigen dürfen, kommt es immer wieder zu Scheinbeziehungen, um den Verdacht einer Homosexualität zu zerstreuen. Auch gestehen es sich die Betroffenen oftmals selbst nicht ein, homosexuell zu sein. Gerade in Gesellschaften, in denen Homosexualität unter Strafe steht, wie in Nigeria, versuchen Homosexuelle auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und weitverbreiteter Vorbehalte in der Bevölkerung, ihre sexuelle Orientierung zu verbergen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Nigeria, Gesamtaktualisierung vom 12.4.2019, S. 43). Der Kläger hat glaubwürdig und nachvollziehbar erzählt, dass er auf Wunsch der Freundin eine Beziehung eingegangen ist, jedoch selbst keine Gefühle für diese empfunden habe. Auch die Reaktion der Freundin auf das Bekanntwerden seiner homosexuellen Neigungen schilderte der Kläger nachvollziehbar. Anzumerken ist, dass es auch in Deutschland nicht ungewöhn-

lich, dass Homosexuelle erst in einer heterosexuellen Beziehung sich über ihre homosexuelle Veranlagung klarwerden.

27 Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung auch nachvollziehbar und schlüssig seine Begegnung mit Homosexualität und seinem sexuellen Partner in Nigeria geschildert. Die Widersprüchlichkeiten seiner anfänglichen Aussage beim Bundesamt lassen sich unter der Prämisse der tatsächlich vorhandenen Homosexualität des Klägers auflösen. Seinen Aussagen ist anzumerken, dass er zwar im Kern einen auf Homosexualität beruhenden Fluchtgrund schildern wollte, dieser jedoch mit der Behauptung, selbst nicht homosexuell zu sein, un schlüssig wird.

28 Die Einschätzung, dass der Kläger homosexuell veranlagt ist, wird durch die Aussage des in der mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen bestätigt. Dieser hat ernsthaft und nachvollziehbar das gemeinsame Kennenlernen geschildert. Das Gericht hält die Aussagen des Zeugen für absolut glaubhaft, der angab, seit Februar 2019 mit dem Kläger eine Beziehung zu führen.

29 Die Erklärung des Klägers in der mündlichen Verhandlung, „er sei im Jahr 2011 homosexuell“ geworden, erschüttert die Feststellung seiner Homosexualität ebenfalls nicht. Zum einen ist es nicht ungewöhnlich, dass es einen konkreten Auslöser für die eigene Erkenntnis und des eigenen Eingestehens der Homosexualität gibt, zum anderen ist nachvollziehbar, dass sich aus Sicht des Klägers die Homosexualität an der sexuellen Beziehung zu seinem „Momo“ genannten Freund in Nigeria manifestierte.

30 b) Homosexuelle bilden in Nigeria eine soziale Gruppe i.S. des § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Nach dieser Vorschrift gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemeinsam haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenz-

te Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird; als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter. Diese gesetzlichen Vorgaben entsprechen auch dem europäischen Recht, die auch Niederschlag in Art. 10 Abs. 1 lit. d QRL gefunden haben. Nach der Rechtsprechung des EuGH (vgl. U.v. 7.11.2013 – Rs. C-199/12 – juris Rn. 49; dazu auch Nora Markard, EuGH zur sexuellen Orientierung als Fluchtgrund, Asylmagazin 2013, S. 402 ff.) ist Art. 10 Abs. 1 lit. d QRL dahin auszulegen, dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind. Ausgehend davon, dass die Homosexualität als eine für die Identität einer Person so bedeutsames Merkmal darstellt, dass sie nicht zu einem Verzicht darauf gezwungen werden sollte, erlaubt das Bestehen strafrechtlicher Bestimmung in Nigeria, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung, dass diese Personen eine deutlich abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Nach den vorliegenden Erkenntnissen, sind homosexuelle Handlungen jeglicher Art in Nigeria sowohl nach säkularem Recht (mit zeitiger Freiheitsstrafe - bei vollzogenem Verkehr mit einer Freiheitsstrafe bis zu 14 Jahren) als auch nach Scharia-Recht (Körperstrafen bis hin zum Tod durch Steinigung in besonderen Fällen) strafbar. Allerdings sind kaum Fälle strafrechtlicher Verfolgung einvernehmlicher homosexueller Handlungen bekannt geworden. § 214 des Strafgesetzbuchs sieht 14 Jahre Haft für gleichgeschlechtliche Beziehungen. Der im Januar 2014 verabschiedete Same Sex Marriage Prohibition Act (SSMPA) sieht zudem vor, dass homosexuelle Paare, die heiraten oder öffentlich ihre Zuneigung zeigen, mit Haft bestraft werden können. Personen, die an einer solchen Zeremonie teilnehmen oder sie unterstützen, drohen zehn Jahre Haft. Wer öffentlich die Liebesbeziehung zu einem Menschen gleichen Geschlechts "direkt oder indirekt zeigt", muss für bis zu zehn Jahre ins Gefängnis (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10. Dezember 2018, S. 13; Bundesamt (BAMF), Briefing Notes vom 20. Januar 2014; Bundesamt für Fremdenwesen, Länderinformationsblatt Staatendokumentation Nigeria, Gesamtaktualisierung vom 12.4.2019, S. 43 ff). In den zwölf

nördlichen Bundesstaaten, wo das islamische Recht in Kraft ist, können homosexuelle Handlungen mit Haft, Stockschlägen oder Tod durch Steinigung bestraft werden. Aktivisten sind allerdings keine Fälle bekannt, bei denen die Todesstrafe umgesetzt wurde. Homosexuelle versuchen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und weitverbreiteter Vorbehalte in der Bevölkerung, ihre sexuelle Orientierung zu verbergen. Der SSMPA hat zu einer weiteren Stigmatisierung von Lesben und Schwulen geführt. Diese werden oftmals von der Polizei schikaniert und misshandelt und von der Bevölkerung gemobbt oder mittels Selbstjustiz verfolgt. Erpressung und Gewalt treten oft schon beim Verdacht auf, homosexuell zu sein. Die meisten Menschenrechtsverletzungen gegen Homosexuelle gehen allerdings von nicht-staatlichen Akteuren aus. Die Verfügbarkeit von staatlichem Schutz ist in Frage zu stellen, manchmal interveniert die Polizei gar nicht oder verhaftet das Opfer. Es gibt viele Fälle, in denen Polizeibeamte Personen, von denen angenommen wird, dass sie sexuellen Minderheiten angehören, willkürlich verhaften. In der Folge werden hohe Geldsummen für die Freilassung gefordert. Staatliche Stellen sind häufig selbst die Täter bei Menschenrechtsverletzungen oder handeln in Kooperation mit nichtstaatlichen Akteure. Im Rahmen der Verabschiedung des SSMPA 2014 kam es zu einer Zunahme an Fällen von Belästigung und Drohung. Es wurde von zahlreichen Verhaftungen berichtet. Allerdings wurden die Verhafteten in allen Fällen ohne eine formelle Anklage nach Zahlung einer Geldsumme freigelassen, die oftmals nichts anderes als ein Bestechungsgeld war. Im Jahr 2017 kam es erstmals zu Anklagen unter dem SSMPA. Im November 2017 wurden ein Hotelbesitzer und zwei seiner Mitarbeiter wegen Unterstützung homosexueller Aktivitäten angeklagt. Im Dezember 2017 wurden die drei Angeklagten auf Kautions freigelassen und im August 2018 wurde das Verfahren eingestellt. Ansonsten ist keine strafrechtliche Verfolgung gemäß dem SSMPA feststellbar. Nach anderen Angaben wurden vereinzelt langjährige Haftstrafen verhängt. Eine generelle bzw. systematische „staatliche Verfolgung“ ist derzeit nicht gegeben. Die Rechtsänderung hat bisher nicht zu einer flächendeckenden verschärften Strafverfolgung geführt. Allerdings dient das Gesetz zur Rechtfertigung von Menschenrechtsverletzungen wie Folter, sexueller Gewalt, willkürlicher Haft, Erpressung von Geld sowie Verletzung von Prozessrechten. Die Polizei verhaftet Verdächtige in erster Linie mit dem Ziel, Geld zu erpressen.

Grundsätzlich kommen Verdächtige nach der Zahlung einer „Kaution“ wieder frei (Bundesamt für Fremdenwesen, a.a.O., S. 43ff).

31 Unter Berücksichtigung der relevanten Auskunftslage gilt somit, dass vorliegend ein Verfolgungsgrund i.S.v. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 lit. d QRL mit Blick auf die Zugehörigkeit des homosexuellen Klägers zu einer bestimmten sozialen Gruppe i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG gegeben ist. Die Verfolgungsgefahr Homosexueller kann nicht mit der Begründung relativiert oder ausgeschlossen werden, dass bislang kaum zu Verurteilungen wegen Homosexualität kam. Wie die Erkenntnismittel darlegen, erfolgt die Verfolgung vor allem durch nicht-staatliche Akteure. Auch der Einwand, vielfach kämen die Betroffenen durch Kautions- oder Erpressungszahlungen wieder frei, stellt eine Verfolgungshandlung nicht in Frage. Zum einen sind die Betroffenen im Fall einer Verhaftung der Gefahr von Willkür und Misshandlungen ausgesetzt, zum anderen ist für den Einzelnen im Fall der Verhaftung nicht klar, ob er gegen Kaution oder Geldzahlungen freigelassen wird oder ob er überhaupt die geforderten finanziellen Mittel zahlen könnte. Die Angaben des Klägers decken sich mit der geschilderten Erkenntnislage. Dieser erläuterte, dass sein Geschlechtspartner der vermögenden Schicht angehörte und somit in der Lage war, sich aus dem Polizeigewahrsam freizukaufen.

32 c) Der Kläger hat Nigeria auch unter dem Eindruck einer drohenden Verhaftung oder eines Bekanntwerdens seiner homosexuellen Neigung verlassen. Der Umstand, dass es dem Kläger zunächst gelang, sich durch die Umsiedlung nach Lagos einer Verhaftung zu entziehen, spricht nicht gegen eine verfolgungsbedingte Ausreise. Der Kläger hat die Ausreise nachvollziehbar mit der Furcht begründet, er könnte nach Bekanntwerden der Beziehung zu dem vermögenden Freund, möglicherweise auf Veranlassung des anderen bzw. ehemaligen Partners seines homosexuellen Freundes, verhaftet werden und unter Druck oder Misshandlung ihre homosexuelle Beziehung verraten. Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Erkenntnislage zur Situation Homosexueller in Nigeria ist diese Furcht durchaus real. Nachdem die Homosexualität des Klägers bekannt geworden war – an dem Wahrheitsgehalt dieses Umstandes hat das Gericht kei-

nen Zweifel – ist es dem Kläger nicht zuzumuten, sich in Nigeria unter der ständigen Furcht entdeckt und gefunden zu werden, aufzuhalten. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger Nigeria letztendlich wegen einer aus seiner Sicht ausweglosen Situation verlassen hat.

33 d) Angesichts der vom Kläger glaubhaft geschilderten Verfolgungslage ist vorliegend auch eine Verfolgungshandlung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3a AsylG gegeben. Der Kläger kann nicht darauf verwiesen werden, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der weit verbreiteten Vorbehalte in der Bevölkerung seine sexuelle Orientierung verbergen, um Verfolgungshandlungen seitens des Staates oder der Gesellschaft zu entgehen. Denn nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs können bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die zuständigen Behörden von dem Asylbewerber nicht erwarten, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (EuGH, U.v. 7.11.2013 – Rs. C-199/12 – juris Rn. 76). Dass dieses auf Dauer nicht möglich ist, ist am Fall des Klägers zu erkennen.

34 e) Es ist auch nicht ersichtlich, dass hinsichtlich der Situation Homosexueller in Nigeria regionale Unterschiede bestehen, so dass ein interner Schutz nach § 3e AsylG ausscheidet. Die Gefahr von Misshandlungen und Übergriffen durch nicht-staatliche Akteure besteht landesweit. Die Tatsache, dass der Kläger zwei Jahre bis zu seiner Ausreise sich in Lagos aufhalten konnte, führt zu keinem anderen Ergebnis. Zum einen wurde nach den glaubhaften Angaben auch in Lagos die weiterhin bestehende Beziehung zu seinem Freund bekannt, so dass sich der Kläger letztlich zur Ausreise genötigt sah. Zum anderen sind angesichts der gesellschaftlichen Verhältnisse in Nigeria bezüglich der Homosexualität weitere Misshandlungen des Klägers zu erwarten.

35 3. Weil der Kläger bereits vorverfolgt ausgereist ist und keine stichhaltigen Gründe dagegen sprechen, dass er im Falle einer Rückkehr nicht erneut von Verfolgung bedroht ist (vgl. Art. 4 Abs. 4 QRL), ist dem Kläger somit die Flüchtlingseigen-

schaft i.S.v. § 3 AsylG zuzuerkennen. Der gegenständliche Bescheid des Bundesamts war daher aufzuheben, soweit er dem entgegensteht. Diese Aufhebung umfasst insbesondere die in Ziffer 5 des Bescheids gemäß §§ 34, 38 AsylG erlassene Abschiebungsandrohung, sowie die in Ziffern 6 und 7 ausgesprochenen Einreise- und Aufenthaltsverbote, deren Grundlage entfallen ist. Infolge der Flüchtlingszuerkennung bedarf es keiner Entscheidung mehr über die Frage, ob dem Kläger subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuzusprechen wäre. Gleiches gilt in Bezug auf die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung in Sinn von § 60 Abs. 5 AufenthG.

- 36 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Rechtsmittelbelehrung:

EF: 27.12.2019 ✓

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in

§ 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Hueck

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird amtlich beglaubigt.
Augsburg, 21. November 2019

Als stellvertretende Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg

Böhler

Böhler
Urkundsbeamtin

